

Sitzung vom 4. Februar 2015

108. Interpellation (Schutzgebiete ohne Schutzverordnung)

Die Kantonsrätinnen Patricia Ljuboje, Urdorf, und Kathy Steiner, Zürich, haben am 1. Dezember 2014 folgende Interpellation eingereicht:

Es gibt neben den Limmat-Altläufen in Dietikon weitere kantonale Schutzgebiete, für welche keine oder nur altrechtliche Schutzverordnungen bestehen. Schutzgebiete ohne aktuelle Schutzverordnung können ihren Sinn nicht erfüllen, da für sie keine Schutzziele definiert wurden und deshalb auch keine Erfolgskontrolle durchgeführt werden kann.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche kantonalen Schutzgebiete besitzen keine Schutzverordnung?
2. Bis wann ist für diese Schutzgebiete geplant, eine Schutzverordnung zu erstellen (bitte eine Jahreszahl pro Schutzgebiet)?
3. Welche kantonalen Schutzgebiete benötigen eine Überarbeitung ihrer Schutzverordnung?
4. Bis wann sind diese Überarbeitungen geplant (bitte eine Jahreszahl pro Schutzgebiet)?
5. Welche personellen und finanziellen Mittel müssten für Erarbeitung/Überarbeitung der Schutzverordnungen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, um zu gewährleisten, dass keine potenziellen Schutzobjekte aufgrund fehlender bzw. veralteter Schutzverordnungen gefährdet werden?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Patricia Ljuboje, Urdorf, und Kathy Steiner, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Bezeichnung und der Schutz von Natur- und Landschaftsschutzobjekten sind im Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1, III. Titel, Der Natur- und Heimatschutz) geregelt. § 203 PBG umschreibt die Schutzobjekte und verpflichtet die Behörden, über die Schutzobjekte in ihrem Zuständigkeitsbereich Inventare zu erstellen. Das entsprechende Inventar für die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von

überkommener (regionaler/kantonaler) Bedeutung wurde vom Regierungsrat 1980 festgesetzt. Seither erfolgten über die Richtplanung einzelne Ergänzungen. 2000 hat die (damals zuständige) Volkswirtschaftsdirektion zudem das Inventar der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung festgesetzt. Die Inventare sind nicht abschliessend; sie sind nach Bedarf nachzuführen (§ 8 Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977, KNHV, LS 702.11).

Die vom Bund festgesetzten Objekte von nationaler Bedeutung sind ebenfalls durch den Kanton zu schützen. Aktuell bestehen im Naturschutzbereich fünf nationale Inventare mit zugehörigen Verordnungen (Auenverordnung, SR 451.31, Hochmoorverordnung, SR 451.32, Flachmoorverordnung, SR 451.33, Amphibienlaichgebiete-Verordnung, SR 451.34, Trockenwiesenverordnung, SR 451.37).

§ 205 PBG legt fest, dass der Schutz der überkommener Natur- und Landschaftsschutzobjekte durch Massnahmen des Planungsrechts, Verordnungen oder Verfügungen zu erfolgen hat. Die Schutzmassnahmen verhindern Beeinträchtigungen der Schutzobjekte, stellen deren Pflege und Unterhalt sicher und ordnen nötigenfalls Restaurierungen an (§ 207 PBG). Gemäss § 10 Abs. 2 KNHV ist die für das Schutzobjekt wichtige Umgebung in die Schutzanordnung einzubeziehen (Pufferzonen). Diese Instrumente gewährleisten eine rechtsgleiche, langfristige und transparente Sicherung, wo nötig auch mit Drittwirkung, und bieten den Investitionsschutz für eingesetzte staatliche Beiträge.

Für rund 20 Gebiete im Kanton Zürich bestehen bzw. bestanden altrechtliche Landschaftsschutzverordnungen aus den 40er- bis 60er-Jahren, so z. B. für den Greifensee, den Pfäffikersee, das Neeracherried oder den Albispass. Diese Gebiete zählen heute zu den wertvollsten naturnahen Landschaften im Kanton Zürich und tragen wesentlich zur Standortqualität des Kantons bei.

Zu Frage 1:

Für den Naturschutz nennt der Konsolidierte Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) einen Zielwert für mit Schutzverordnungen gesicherte Lebensräume im Feld von 3600 ha. Davon sind bis jetzt gut 80% mit Schutzverordnungen geschützt. Diese Fläche hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Bis Ende 2013 war der Schutz von insgesamt 2523 ha Naturschutzgebietsflächen und 465 ha Umgebungsschutzzonen sichergestellt. Für weitere Flächen in kleinerem Umfang bestehen Übergangsverträge sowie Bewirtschaftungsverträge im Rahmen von Vernetzungsprojekten als vorläufige Sicherung im Hinblick auf den Erlass von Schutzverordnungen.

Für rund 60 Naturschutzobjekte von nationaler Bedeutung und rund 150 Objekte von kantonaler Bedeutung besteht gemäss dem Inventar von 1980 noch kein grundeigentümergebundener Schutz. Dazu gehören z. B. bei den nationalen Objekten die Flachmoore im Flughafengebiet, die Auengebiete entlang der Töss sowie verschiedene nationale Amphibienlaichgebiete und Trockenwiesen und -weiden.

Im Landschaftsschutz stehen für den Schutz durch eine Schutzverordnung vor allem grössere, unter Druck stehende, wertvolle Landschaften im Vordergrund, die eines verstärkten regionalspezifischen Schutzes bedürfen. Die entsprechenden Gebiete sind im kantonalen Richtplan, der am 18. März 2014 vom Kantonsrat festgesetzt wurde, bezeichnet. Im Richtplandokument sind zu jedem dieser Gebiete die bestehenden überkommunalen Erlasse sowie der künftige Handlungsbedarf festgehalten. Für die weiteren Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung sind auf Inventarebene Schutzziele und Schutzmassnahmen definiert. Diese Ziele werden in regionalen Richtplänen, Landschaftsentwicklungskonzepten, Zonenbestimmungen sowie bei Planungs- und Bewilligungsverfahren konkretisiert.

Zu beachten ist, dass Kanton, Gemeinden sowie öffentlich- und privatrechtliche Körperschaften, die öffentliche Aufgaben erfüllen, bei ihrer Tätigkeit die Pflicht haben, Schutzobjekte zu schonen und zu erhalten. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob die Objekte förmlich unter Schutz gestellt oder in einem Inventar enthalten sind (§ 204 PBG, § 1 KNHV).

Zu Frage 2:

Die Erarbeitung von Schutzverordnungen erfolgt unter frühzeitigem Einbezug und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden, den Grundeigentümerinnen und -eigentümern, Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern sowie verschiedenen Interessengruppen und der Bevölkerung. Grössere Projekte erstrecken sich über mehrere Jahre und sind sehr aufwendig. Weil in der Regel zahlreiche Personen und Interessen betroffen sind, ist die Planbarkeit eingeschränkt. Es kommt auch immer wieder vor, dass die Erarbeitung von Schutzverordnungen durch andere Projekte ausgelöst wird, z. B. durch die Revision einer kommunalen Zonenordnung, eine Landumlegung oder ein grosses Bauprojekt im Nahbereich eines Schutzgebiets. Eine längerfristige Planung für den Erlass von Schutzverordnungen ist deshalb kaum möglich und auch nicht zweckmässig. Es besteht eine allgemeine Priorisierungsliste aufgrund der Bedeutung und der Gefährdung der Gebiete, die periodisch nachgeführt wird.

Grössere bzw. komplexere Schutzverordnungsprojekte, die zurzeit neu erarbeitet werden, sind die Uetliberg-Albiskette (1. Etappe), das Wehrenbachtobel in Zürich und das Flughafengebiet.

Zu Fragen 3 und 4:

Der Bedarf für eine Überarbeitung einer Schutzverordnung ergibt sich im Naturschutz hauptsächlich aufgrund ungenügender Pufferzonen. Für die Nährstoff-Pufferzonen betrifft dies grundsätzlich alle Schutzverordnungen, die vor 1997 (Publikation des Pufferzonen-Schlüssels des Bundesamts für Umwelt) erlassen und seither noch nicht revidiert worden sind. Gestützt auf die Vorgaben des Bundes und aufgrund der jüngeren Rechtsprechung besteht zudem ein Bedarf für hydrologische Pufferzonen und Pufferzonen gegenüber weiteren Gefährdungen der biotopspezifischen Pflanzen- und Tierwelt.

Für die kantonalen Landschaftsschutzgebiete ergibt sich der Auftrag zur Überarbeitung einer Schutzverordnung in der Regel aus dem kantonalen Richtplan. Weitere Auslöser können die Revision einer kommunalen Zonenordnung, geänderte Rahmenbedingungen oder konkrete Bauvorhaben sein.

Die Überarbeitung bzw. die Revision von Schutzverordnungen ist ein steter Prozess. Die Reihenfolge der Bearbeitung richtet sich nach fachlichen Kriterien, ist zum Teil aber auch durch äussere Einflüsse bedingt, die Dringlichkeit verursachen können. Analog zur Erarbeitung von Schutzverordnungen erfolgen Revisionen zudem nicht selten in Koordination mit Projekte von Dritten. Eine längerfristige Planung ist deshalb auch hier kaum möglich und auch nicht zweckmässig. Es besteht ebenfalls eine allgemeine Priorisierungsliste, die periodisch nachgeführt wird.

Zurzeit werden unter anderem die altrechtlichen Schutzverordnungen Bachtel-Allmen und Limmat-Altläufe in Dietikon sowie die neurechtliche Schutzverordnung für den Sihlwald, die Gemeinden Flaach und Herrliberg überarbeitet.

Zu Frage 5:

Der Fortschritt bei der Erarbeitung/Überarbeitung von Schutzverordnungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Eine wichtige Rolle spielen die Komplexität der Fragestellungen, die Anzahl betroffener Interessen und Beteiligter sowie die Ausgestaltung des Erarbeitungsprozesses. Neben einer potenziellen Gefährdung der Schutzobjekte können fehlende oder anpassungsbedürftige Schutzbestimmungen auch Verzögerungen bei Drittprojekten zur Folge haben. Zusätzliche personelle und finanzielle Mittel würden die Umsetzung der noch nötigen Schutzmassnahmen beschleunigen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi